

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3,
10969 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

**Behördlich Beauftragter für den Datenschutz
und das Informationsfreiheitsgesetz**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 13.12.2016
Mein Zeichen: 702 – SGBX-1500-IFG8/2016-WSB-
1/2017

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Jurk/Frau Baselt
Durchwahl: 030 555544 1411/1416
Telefax: 030 555544 1010
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg.Datenschutz@jobcenter-ge.de
Datum: 16.01.2017

Widerspruchsbescheid

Datum: 16.01.2017
Geschäftszeichen: 702-II-1500/IFG8/2016-WSB-1/2017
Auf den Widerspruch Herrn Arne Semsrott
wohnhaft c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße
109, 10179 Berlin
vom 13.12.2016
eingegangen am 19.12.2016
gegen den Bescheid vom 02.12.2016 - 702-II-1500/IFG-8/2016 -

wegen Herausgabe einer Übersichtsliste mit allen Titeln der internen Weisungen des Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

treffe ich folgende

Entscheidung

- 1. Der Widerspruch wird kostenpflichtig zurückgewiesen.**
- 2. Aufgrund des Verwaltungs- und Zeitaufwandes fallen auf der Grundlage des § 16**

Postanschrift
Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Besucheradresse
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter-friedrichshain-kreuzberg

Öffnungszeiten
Mo, Di, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Do 8:00 - 12:30 Uhr
Do 12:30 - 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

nur für Berufstätige

- 2 -
Sie erreichen uns
U6 Bahnhof Kochstraße

IFG Bln i.V.m. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses nach § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren in Höhe von 30,00 EUR an. Hierzu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Begründung

I.

Unter dem 07.11.2016 beantragte der Widerspruchsführer über den Webservice <https://fragenstaat.de> unter Angabe der E-Mail-Adresse „a.semsrott.9yev2pfdta@fragenstaat.de“ die Übersendung einer Übersichtsliste mit allen Titeln der internen Weisungen des Jobcenters Berlin Friedrichshain-Kreuzberg.

Mit E-Mail vom 22.11.2016 wurde der Widerspruchsführer aufgefordert bis zum 18.11.2016 z.B. durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen, dass er zu dem antragsberechtigten Personenkreis gem. § 1 Abs. 1 IFG gehört. Ihm wurde insoweit mitgeteilt, dass dies erforderlich sei, um festzustellen, dass der Antrag von einer natürlichen Person unter ihrem Realnamen/Klarnamen gestellt wurde. Dies sei erforderlich, weil nachzuhalten sei, dass nicht mehrere Anträge unter Pseudonymen von einer einzigen Person gestellt werden, denn antragsberechtigt seien u.a. lediglich natürliche Personen.

Der Widerspruchsführer antwortete hierauf, dass er nicht zu einem Nachweis verpflichtet sei und diesen daher nicht beibringen werde. Dies bestätigte er mit E-Mail vom 22.11.2016.

Mit Bescheid vom 02.12.2016 wurde der Antrag des Widerspruchsführers vom 07.11.2016 zurückgewiesen, weil die Identität des Widerspruchsführers nicht festgestellt werden konnte. Der Antrag wurde sachlich nicht beschieden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Widerspruch 13.12.2016, eingegangen am 19.12.2016. Der Widerspruchsführer gibt als Anschrift die eines Vereins c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.. Mit dem Widerspruch macht der Widerspruchsführer geltend, dass nicht angezweifelt sei, dass er eine natürliche Person sei, und dies für eine Antragsberechtigung ausreichend sei.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt des angefochtenen Ablehnungsbescheides Bezug genommen.

Der Antrag war abzulehnen, solange der Widerspruchsgegner die Identität des Widerspruchsführers in persona nicht feststellen konnte. Denn es konnte nicht festgestellt werden,

dass der Widerspruchsführer tatsächlich die Person ist, welche sich hinter dem Antrag vom 07.11.2016 und dem Widerspruch vom 13.12.2016 verbirgt.

Insoweit zweifelt der Widerspruchsgegner nicht daran, dass es sich bei dem Antragsteller grundsätzlich um eine natürliche Person handelt. Vielmehr beabsichtigt der Widerspruchsgegner aus nachstehenden Erwägungen lediglich festzustellen, welche konkrete natürliche Person sich hinter dem Antrag verbirgt.

Es ist zwar eine Pflicht zur Vorlage eines Identitätsnachweises ausdrücklich im Informationsfreiheitsgesetz nicht normiert, jedoch handelt es sich bei dem Erfordernis des Identitätsnachweises eines Anspruchstellers aber um eine vom Gesetzgeber stillschweigend vorausgesetzte Anspruchsvoraussetzung, die wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht normiert werden muss.

Dass Selbstverständlichkeiten, die das Gesetz voraussetzt, in der schriftlichen Kodifikation keinen Niederschlag finden, ist weder selten noch ungewöhnlich (vgl. zum ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal bspw.: BSG, Urteile vom 01. Juli 2010, AZ: B 13 R 58/09 R und B 13 R 74/09 R, zitiert nach juris), was jedoch an dem Bestehen der Pflicht des Nachweises der eigenen Identität nichts ändert.

Da durch die Auskunftserteilung nicht nur das Recht, die begehrte Auskunft zu erhalten, erfüllt wird, sondern auch die Pflicht begründet wird, etwaige mit der Auskunftserteilung einhergehende Kosten zu tragen, ist der Auskunftserteilende zur Durchsetzung seines Rechts auf Kostenerstattung durch den Auskunftersuchenden schon im eigenen Interesse vor dem Hintergrund der eigenüblichen Sorgfalt gehalten, die Identität des späteren Kostenschuldners nachzuhalten. Anderenfalls ein bestehender Anspruch auf Kostenerstattung zulasten des Steuerzahlers nicht oder nicht ohne erheblichen späteren Verwaltungsaufwand durchzusetzen erscheint. Dies führt im Umkehrschluss auch dazu, dass nur der wahre Auskunftersuchende mit ggf. anfallenden Kosten belastet wird, weil etwaige Behauptungen einer Person, zur Identität einer anderen Person damit ausgeschlossen werden können. Das Recht zur Identitätsprüfung dient in diesen Fällen insbesondere der Verhinderung eines Missbrauchs und ist damit auch aus den Gründen einer Missbrauchskontrolle im Interesse des Auskunftersuchenden und der Allgemeinheit geboten. Denn durch einen sorgfältigen Abgleich mit verlässlich festgestellten Identitätsdaten des Betroffenen wird zum einen Missbrauch vorgebäugt und zum anderen sichergestellt, dass die Rechte des Staates und die Interessen des Steuerzahlers verwaltungswirtschaftlich und effektiv durchgesetzt werden können (Simitris, Bundesdatenschutzgesetz, 7. Auflage, 2011, § 34 Rn. 43; Schaffland/Wiltfang, Bundesdatenschutzgesetz, Loseblattsammlung, Stand Mai 2014, § 34 Rn. 17).

Vorliegend steht auch ohne weiteres fest, dass der Gesetzgeber im IFG nicht die Herausgabe von Informationen an beliebige nicht identifizierbare Personen regeln wollte. Dies ergibt sich schon aus dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, welches nämlich u.a. dem Einzelnen Zugang zu amtlichen Informationen gewähren möchte. Soll dieser Zweck erreicht werden, setzt dies voraus, dass ein Antrag tatsächlich von einer real existierenden Person bezogen auf eine Information gestellt wurde. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass das Informationsfreiheitsgesetz nicht dadurch zweckentfremdet wird, dass eine Person unter verschiedenen Pseudonymen einen Antrag mehrfach stellt, obgleich der Zweck des Gesetzes bei Herausgabe der ersten Information bereits erfüllt war. Dies wiederum setzt den Nachweis voraus, dass eine bestimmte konkretisierbare natürliche Person im Sinne des § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als ein Subjekt von Rechten und Pflichten nach § 1 Abs. 1 IFG zugeordnet werden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Widerspruchsführer weder persönlich erscheinen noch gültige Ausweispapiere vorlegen kann noch sonst gewillt ist, nachvollziehbare Angaben zur Person zu machen.

Im vorliegenden Fall war die Identitätsprüfung insbesondere deshalb angezeigt, weil der Antrag unter nachstehender E-Mail-Adresse: a.semsrott.9yev2pfdta@fragdenstaat.de sowie unter Angabe einer Postanschrift: Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin, gestellt wurde. Hierüber ist eine eindeutige Identifizierbarkeit der tatsächlich hinter dem Antrag stehenden natürlichen Person nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich aus dem Inhalt der Plattform „Frag den Staat“ ergab, dass die anzugebenden personenbezogenen Daten frei wählbar und überwiegend optional sind, ohne dass hierbei erkennbar durch den Anbieter der Plattform die Identität der Nutzer nachhaltig verifiziert wird.

Für eine eindeutige Zuordnung und auch um Namensgleichheiten auszuschließen, die auch unter gleichen Anschriften nicht selten vorkommen, wird insoweit der verantwortlichen Stelle, hier dem Plattformanbieter „Frag den Staat“, zumindest der vollständige Name, der Wohnort und das Geburtsdatum bekannt gegeben werden müssen (Bergmann/Möhrle/Herb, Bundesdatenschutzrecht, Loseblattsammlung, Stand April 2013, § 34 Rn. 30; Gierschmann, Saeugling, Datenschutzrecht, 2014, § 34 Rn. 40). Da dies nach den hier vorliegenden Erkenntnissen der Plattformanbieter gerade nicht verlangt, war neben den eingangs genannten Gründen zumindest von dem Widerspruchsgegner ein entsprechender Nachweis zu fordern.

Deutsche Staatsangehörige müssen ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen Ausweis zur Feststellung der Identität besitzen (Ausweispflicht nach § 1 Personalausweisgesetz). Er dient

der Feststellung der Person im Sinne des § 1 BGB und der staatsbürgerlichen Pflicht einen gültigen Identitätsnachweis zu besitzen und einer berechtigten Behörde vorzulegen.

Der Widerspruchsführer hat bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist und bis zur Entscheidung über den Antrag seine Identität gegenüber dem Jobcenter Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg weder durch Vorlage seines Personalausweises noch in sonstiger Weise nachgewiesen. Allein durch den E-Mail-Verkehr und auch durch ein am 22.11.2016 erfolgtes Telefonat, in dem der Anrufer angab, der Widerspruchsführer zu sein, konnte die Identität des Widerspruchsführers nicht zweifelsfrei festgestellt werden, da das Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg das Vorbringen des Widerspruchsführers in der gewählten Kommunikation nicht nachhalten konnte.

Daher ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Identität des Widerspruchsführers nicht geklärt, so dass dem Antrag derzeit nicht entsprochen werden konnte.

Darüber hinaus stellt die Entscheidung über den Antrag einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Ein Verwaltungsakt muss gem. § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies beinhaltet u.a. die konkrete Bezeichnung des Adressaten, an den der Verwaltungsakt bekannt gegeben wird. Hierzu gehört nicht nur die Benennung, sondern auch die Angabe der Adresse desjenigen, an den der Verwaltungsakt gem. § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt zu geben ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere den Verwaltungsakt gegenüber der zutreffenden natürlichen Person wirksam werden lassen zu können, ist es u.a. erforderlich, die Identität des Widerspruchsführers und dessen postalische Erreichbarkeit qualifiziert nachzuhalten. Ohne das Recht derartige Nachweise bei dem Widerspruchsführer anzufordern und die damit einhergehende Pflicht des Widerspruchsführers, diese Nachweise auch zu erbringen, wäre die Bekanntgabe einer zu treffenden Entscheidung von Beginn an insoweit bemakelt, als dass eine wirksame Bekanntgabe allein von der Bereitschaft des Widerspruchsführers, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, ohne dass diese durch den Antragsgegner qualifiziert nachgehalten werden können, abhinge.

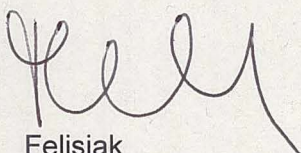
Ungeachtet dessen wären gegenwärtig grundsätzlich bei nachgewiesener Identität keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen eine Herausgabe der begehrten Informationen sprächen. Da die Herausgabe der Informationen in Einzelfällen jedoch kostenpflichtig ist, ist auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Klärung der Identität des Widerspruchsführers zwingend erforderlich, um Kostenerstattungsansprüche ggf. etwaig durchsetzen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG Bln i.V.m. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses nach § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Felisiak

Geschäftsführer